



29. Dezember 1998

Gemeinderat
9425 Thal

VII 14 Thal: Genehmigung von Ortsplanungserlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung (Plan)**
- **Schutzverordnung (Vorschriften)**

Im weiteren ist noch über zwei Grünzonen Schutz (Autobahnanschluss; Gebiet Brunnennacker) zu entscheiden.

Die Prüfung ergibt, dass die eingereichten Erlasse grundsätzlich recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Näher einzugehen ist auf die vorgesehene Unterschutzstellung von Flächen im Bereich der Nationalstrasse A1.

1. Der Kanton St. Gallen ist Eigentümer der Parzellen Nrn. 2102, 2265, 2269, 2368, 2421 und 2508 der Nationalstrasse A1, welche quer von Ost nach West durch das Gemeindegebiet von Thal führt. Die zur Genehmigung eingereichte Schutzverordnung weist grosse Teile der Bepflanzung entlang der A1, vor allem am äusseren Rand der südlichen Fahrbahn, als Hecke/Feldgehölz aus. Sie werden in der Schutzverordnung als HG5, HG8, HG13 und HG17 bezeichnet. Zusätzlich wird entlang der Hecke/Feldgehölz HG5 am nördlichen Fahrbahnrand von der Gemeindegrenze mit Rorschacherberg bis zum Gebiet Jöhnli ein Trockenstandort ausgewiesen (T12). Innerhalb der Ausfahrtsschleife nach Rheineck, wo sich das Ölrückhaltebecken befindet, welches zusätzlich den Zweck als Auffangbecken für Meteorwasser erfüllt, wurde ein Gebiet als Feuchtstandort (F7) in die Schutzverordnung aufgenommen.

Zu prüfen ist, inwieweit Flächen im Bereich der Nationalstrassen dem kommunalen Bau- und Planungsrecht unterstehen.

2. a) Art. 36bis der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) und die darauf basierende Nationalstrassengesetzgebung beinhalten eine eigene Strassenhoheit des Bundes. Darüber kann auch Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (SR 725.11; abgekürzt NSG) nicht hinwegtäuschen, wonach die Nationalstrassen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundes, unter Hoheit der Kantone stehen. Wohl wird den Kantonen durch den Nationalstrassenartikel der Bundesverfassung und die darauf beruhende Gesetzgebung ein weitgehendes Mitwirkungsrecht zugestanden, zur Regelung der gesamten Materie des Nationalstrassenbaus und -unterhalts ist aber der Bund zuständig. Die Kantone haben grundsätzlich keine Möglichkeit, auf dem Gebiete der Nationalstrassen eigenes Recht zu schaffen, es sei denn, dass ihnen das

Nationalstrassengesetz ausdrücklich oder stillschweigend eine solche Befugnis einräumt. Die Kantone erscheinen also bezüglich der Nationalstrassen als Ausführungsorgane des Bundes; die Eigenschaft selbständiger Hoheitsträger geht ihnen ab (P. Küttel, Das Strassenrecht des Kantons St. Gallen, Winterthur 1969, 39f.). So sehr die Mitwirkungsrechte beim Bau der Nationalstrassen hervorzuheben sind, muss doch klargestellt werden, dass Art. 36bis BV dem Bund eine ausschliessliche und umfassende Gesetzgebungskompetenz einräumt, indem er zu einer erschöpfenden Regelung der gesamten Materie des Nationalstrassenbaus und -unterhalts ermächtigt ist. Der Bundesgesetzgeber kann alle generell-abstrakten Normierungen treffen, die zur Regelung des Strassenwesens hinsichtlich des Baus und Unterhalts des Nationalstrassen-netzes sowie der dazugehörigen Nebenanlagen geboten erscheinen. Soweit der Bund eine Materie selbst nicht abschliessend rechtlich erfassen will, kann er die entsprechende Gesetzgebungskompetenz an die Kantone delegieren. Die Kantone können für die Nationalstrassen kein eigenes Recht mehr schaffen, soweit nicht im Nationalstrassengesetz ein entsprechender ausdrücklicher oder stillschweigender Vorbehalt angebracht ist (S. Frick, Der Nationalstrassenbau als neue nationale Bauaufgabe und seine öffentlich-rechtliche Normierung, Sonderdruck aus „Stillstand und Fortentwicklung im schweizerischen Recht“, St. Galler Festgabe 1965 zum Schweizerischen Juristentag, Bern 1965, 74).

Art. 22quater Abs. 3 BV verpflichtet den Bund, in Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung zu berücksichtigen. Obschon dieser dritte Absatz des Verfassungsartikels erst bei der Beratung im Nationalrat beigefügt wurde und obschon der ursprünglichen Fassung, welche lediglich die Bedürfnisse der Landesplanung berücksichtigt und damit die Koordination auf Bundesebene gewährleistet haben wollte, im Ständerat eine Ausdehnung der Verpflichtung des Bundes auf die Berücksichtigung auch der Regional- und Ortsplanung folgte, schafft diese Verfassungsnorm keine zusätzliche, rechtlich durchsetzbare Bindung des Bundes. Dieser zumindest umstrittene dritte Absatz von Art. 22quater BV hat nämlich auch nach der Entstehungsgeschichte nicht den Sinn, den Bund bei seiner Bautätigkeit direkt an die kantonalen und kommunalen Normen zu binden. Art. 22quater Abs. 3 BV begründet weder Kompetenzen, noch schafft er auf Seiten der Regional- und Ortsplanung Rechtsansprüche. So wird hervorgehoben, es sei mit Blick auf die Bedürfnisse der Regional- und Ortsplanung lediglich von „berücksichtigen“, nicht von „befolgen“ die Rede. Es könne nur darum gehen, dass der Bund in Erfüllung seiner Aufgaben der Regional- und Ortsplanung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen habe. Diese gefestigte Auslegung von Art. 22quater Abs. 3 BV hat im übrigen den Wortlaut der Bestimmung für sich: Zu berücksichtigen sind nicht etwa die geltenden örtlichen Bauvorschriften oder Zonenpläne, sondern - bewusst allgemeiner und unverbindlicher gefasst - die Bedürfnisse einer sachgerechten Planung. Diese Verfassungsbestimmung bringt den Kantonen und Gemeinden soviel, dass der Bund nicht einerseits Planung fordern kann, in seiner eigenen Praxis aber unbekümmert darüber hinwegschreitet. Das heisst nicht, dass der Bund in Erfüllung seiner Aufgaben materiell den örtlichen Bauvorschriften und Zonenplänen der Kantone und Gemeinden ausgeliefert wäre; es heisst auch nicht, dass bei allen Vorhaben des Bundes das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen sei. Art. 22quater Abs. 3 BV enthält jedoch eine Verpflichtung des Bundes zur Koordination und zur Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen in Belangen der Raumplanung. Die Pflicht zur Abklärung zwischen den planerischen Interessen des Bundes und denjenigen der Kantone und Gemeinden ist verknüpft mit einer Pflicht der Kantone und Gemeinden, auf Bundesaufgaben Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich gibt es keinen allgemeinen Vorrang der Interessen des Bundes oder der Kantone, ausser dort, wo ein vorrangiger Anspruch des Bundes aufgrund seiner Spezialgesetzgebung ausgewiesen ist (vgl. EJPD/BRP, Die Bindung des Bundes an das kantonale und kommunale Baupolizeirecht sowie an die eidgenössischen Vorschriften im Bereich der Raumplanung, Bern 1977, 7 ff.). Bundesgesetze können örtliches Planungsrecht im Bewilligungsverfahren (in formeller Hinsicht) oder in der Sache selber (in materieller Hinsicht) verdrängen und kantonale Regelungen dabei ausschliessen oder ihnen bestimmte Einflussstellen offen halten. Das Bundesgesetz über die Nationalstrassen verdrängt das örtliche Planungsrecht sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht (EJPD/BRP, Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Bern 1981, 67ff.). Nationalstrassen einschliesslich der

zugehörigen Nebenanlagen (z. B. Tankstellen) sind daher unter Vorbehalt der Mitwirkungsrechte im NSG grundsätzlich vom Geltungsbereich des kantonalen Planungs- und Baurechts ausgenommen (Schürmann/Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 3. Aufl., Bern 1995, 374 f. mit Hinweis).

b) Nach Art. 6 NSG gehören zu den Nationalstrassen neben dem Strassenkörper alle Anlagen, die zur technisch richtigen Ausgestaltung der Strassen erforderlich sind, insbesondere Kunstbauten, Anschlüsse Rastplätze, Signale, Einrichtungen für den Betrieb und Unterhalt von Strassen, Bepflanzungen sowie Böschungen, deren Bewirtschaftung dem Anstösser nicht zugemutet werden kann.

c) Da es sich bei der Autobahnböschung, den Hecken entlang der Fahrbahn und dem Ölrückhaltebecken um Bestandteile der Nationalstrasse handelt, ist das kantonale Baugesetz mit Art. 98 BauG für die gesamte Nationalstrassenanlage nicht anwendbar. Daher können die Bestandteile nicht als Schutzgegenstände in der Schutzverordnung erfasst werden. Weil die Nationalstrassengesetzgebung ebenfalls das kantonale Planungsrecht verdrängt, können sie auch keiner Zone zugewiesen werden. Die Gemeindeautonomie beschränkt sich im Bereich der Nationalstrasse ausschliesslich auf das Recht zur Stellungnahme in der generellen Projektierungsphase (Art. 19 NSG).

3. Zusammenfassend ergibt sich, dass die von Ihnen bezeichneten Schutzgegenstände aus formellen Gründen nicht in die Schutzverordnung aufgenommen werden können. Dasselbe gilt auch für die teilweise Einteilung der Parzellen Nrn. 2265 und 2102 in die Grünzone Schutz im Zonenplan. Die Strassenparzellen Nrn. 2102, 2265, 2269, 2368, 2421 und 2508 sind vollständig im Sinn einer Restfläche dem üG zuzuteilen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Schutzverordnung (Plan, Vorschriften) wird mit Ausnahme der nachfolgenden Ziff. 2 genehmigt.
2. Die Unterschutzstellung der Bepflanzungen auf den Parzellen Nrn. 2102, 2265, 2269, 2368, 2421 und 2508 (HG5, HG8, HG13 und HG17, soweit auf den Strassenparzellen liegend; T12 und F7) wird aufgehoben. Die genannten Parzellen werden dem übrigen Gemeindegebiet zugeschrieben.
3. Die politische Gemeinde Thal hat für die Änderung des Planes zur Schutzverordnung und des Zonenplanes das öffentliche Auflage- und Einspracheverfahren nach Art. 29 f. BauG durchzuführen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt



19. März 2001

Gemeinderat
9425 Thal

VII 14 Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Schutzverordnung; Anpassung Seelaffen

Der Erlass ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

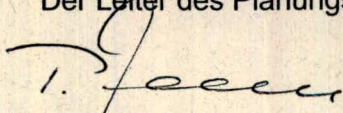
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung



25. April 2005

Gemeinderat
9425 Thal

14 **Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Schutzverordnung Anpassung Steinbruch**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

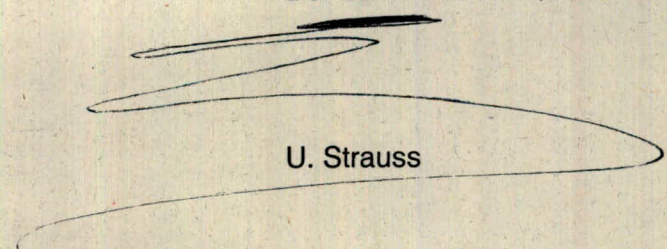
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:


U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung



15. Mai 2009

Gemeinderat
9425 Thal**Gemeinde Thal: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Egler/Bomert**
- **4. Nachtragsgenehmigung Zonenplan Thal**
- **Überbauungsplan Egler/Bomert, Altenrhein**
- **Anpassung Schutzverordnung Egler/Bomert**

Das rund 2.2 ha grosse Planungsgebiet in den Zonen W2, W3 und Oe nördlich der Dorfstrasse von Altenrhein umfasst die Parzelle 758 sowie Teile der riesigen Parzelle 446 (Ortsbürgergemeinde). Das landschaftlich sensible Gebiet ist weitgehend von Wohnüberbauungen umgeben, der südöstliche Bereich grenzt direkt an die Schulanlage. Das den Erlassen zu Grunde liegende Überbauungskonzept wurde aufgrund der anspruchsvollen Ausgangslage sehr sorgfältig und in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen entwickelt. Geplant sind Wohnbauten mit zunehmender Dichte zur Dorfstrasse hin. Ein wichtiger Bestandteil der Planungsgrundlagen ist auch ein Bericht über ökologische Ausgleichsmassnahmen. Das Überbauungskonzept wird mit folgenden Erlassen umgesetzt:

Teilzonenplan Egler/Bomert

Anpassung der Zonengrenzen im Randbereich der Zonen W2, W3 und Oe (Abstimmung mit dem Überbauungskonzept)

4. Nachtragsgenehmigung Zonenplan Thal

Im Dezember 1996 ist eine rund 4500 m² grosse Fläche im nördlichen Bereich des Planungsgebiets wegen vermuteten Altlasten von der Genehmigung zurückgestellt worden. Nähere Abklärungen in den Jahren 2005/06 haben den Verdacht erhärtet, im Areal sind verschiedene Ablagerungen getätigt worden (primär Bauschutt). Diese müssen vor dem Erstellen von Bauten beseitigt und regelkonform entsorgt werden. Nachdem mit dem Überbauungsplan eine ent-

sprechende Regelung festgelegt ist (s. Art. 21 besV), kann die nachträgliche Einzonung in die Wohnzone W2b genehmigt werden.

Überbauungsplan Egler/Bomert, Altenrhein

Der Überbauungsplan regelt die Bebauung und Nutzung des Gebiets in Berücksichtigung der landschaftsgestalterischen, der ökologischen und der wasserbaulichen Interessen.

Anpassung Schutzverordnung Egler/Bomert

Im Bereich des Baubereichs B₃ und des Parkierungsbereichs P2 (s. Überbauungsplan) kann der Entwässerungsgraben mit dem Bau der neuen Erschliessungsstrasse und mit dem Vorbehalt entsprechender Ersatzmassnahmen aufgehoben werden. Die Schutzverordnung der Gemeinde Thal wird entsprechend angepasst.

Der Teilzonenplan sowie der Überbauungsplan sind im Juni 2007 vorgeprüft worden. Soweit erforderlich, sind alle Hinweise berücksichtigt worden. Die Prüfung ergibt somit, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 3'040.--.
Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 2'100.--
Tiefbauamt (Teilstrassenplan)	Fr. 340.--
Tiefbauamt (Wasserbau)	Fr. 300.--
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Fr. 300.--

Die Zonenplanänderungen sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem AREG, Abteilung Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse

Einzahlungsschein

Genehmigung Teilstrassenplan

Fischereirechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AREG, ANJF, AFU-RU



4. Juni 2009

Gemeinderat
9425 Thal

Gemeinde Thal: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Mösli**
- **Änderung Schutzverordnung Mösli**

Im Gebiet Mösli ist aufgrund der schwierigen Topografie und der ökologischen Werte eine Umlegung der Baulands bzw. der Grünzone vorgesehen. 1300 m² der Wohnzone W2a und 3600 m² Grünzone F (Freihaltung) sollen der Grünzone S (Schutz) zugewiesen werden. Im Gegenzug werden 1000 m² der Grünzone F in die Wohnzone W2a umgezont. Gleichzeitig wird auch die kommunale Schutzverordnung an die neuen Abgrenzungen angepasst.

Insgesamt wird das Planungsgebiet mit der Flächenumlegung ökologisch stark aufgewertet (s. Entwicklungskonzept Mösli mit Gestaltungs- und Pflegeplan sowie naturschutzrechtliche Bewilligung des ANJF). Das AREG hat deshalb in Absprache mit weiteren kantonalen Fachstellen bereits im Dezember 2007 seine Unterstützung für die Flächenumlegung in Aussicht gestellt. Eine Vorprüfung der Erlasse hat indes nicht stattgefunden.

Zur Abstimmung des Gestaltungs- und Pflegeplans Mösli vom 11. Februar 2009 mit der Schutzverordnung stellt das ANJF Folgendes fest:

Gemäss Art. 15 Abs. 2 der Schutzverordnung ist bei Feuchtstandorten der 1. September als Schnitttermin einzuhalten. Der Gestaltungs- und Pflegeplan Mösli weicht von dieser Bestimmung ab. Auf den Parzellen Nr. 2521 und 2516 soll deshalb hinsichtlich der Schnitttermine der Gestaltungs- und Pflegeplan Mösli den Vorschriften der Schutzverordnung vorgehen (gilt auch für Trockenstandort).

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Auf den Parzellen Nr. 2521 und 2516 gelten hinsichtlich der Schnitttermine abweichend zur Schutzverordnung die Vorschriften des Gestaltungs- und Pflegeplanes Mösli vom 11. Februar 2009.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1350.--.

Aufteilung der Gebühren:

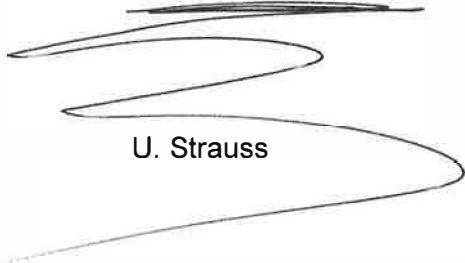
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'200.--
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Fr. 150.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



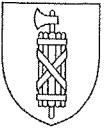
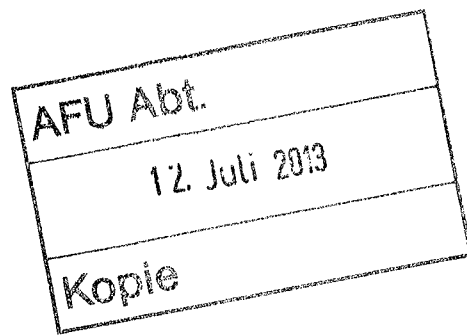
U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein
Naturschutzrechtliche Verfügung

Kopie

BD-RA, ANJF, AREG



A-Post
Gemeinderat Thal
Kirchplatz 4
9425 Thal

9. Juli 2013

Gemeinde Thal: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Abbauplan Parz. 1632 (Überarbeitung 2012), Steinbruch Bärlocher**
- **Schutzverordnung Anpassung Steinbruch II**

Der Abbauplan Steinbruch Bärlocher, Parzelle Nr. 1632, wurde am 13. Mai 1986 genehmigt. Die Erweiterung des Abbauplans wurde am 25. April 2005 und eine Änderung am 27. Januar 2009 genehmigt. Mit vorliegender Änderung des Abbauplans soll das Planungsgebiet in nördlicher Richtung ergänzt und zur Deponierung von überschüssigem Material verwendet werden. Dabei soll auf einer Fläche von rund 7'600 m² überschüssiges Abraummateriale in der Grössenordnung von 21'000 m³ deponiert werden. Die von Süden nach Norden abfallende Fläche liegt mitten im Wald und in der Landschaftsschutzzone.

Alle Planungsinstrumente wurden vom Gemeinderat Thal am 1. Oktober 2012 erlassen. Die öffentliche Auflage der Planungsinstrumente inkl. Abbau- und Rodungsgesuch fand vom 31. Oktober 2012 bis 29. November 2012 statt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Gleichzeitig mit dem Abbauplan gemäss Art. 28quater BauG liegt auch das Abbaugesuch gemäss Art. 28quinquies BauG sowie das Rodungsgesuch vor. Die Unterlagen wurden daher zudem dem Amt für Umwelt und Energie sowie dem Kantonsforstamt unterbreitet. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 13. Juni 2013 vom Amt für Umwelt und Energie sowie die Rodungsbewilligung vom 8. April 2013 vom Kantonsforstamt ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung (Beilagen).

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:



1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 13. Juni 2013 vom Amt für Umwelt und Energie ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Rodungsbewilligung vom 8. April 2013 vom Kantonsforstamt ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 3'800.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'200.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr. 2'100.--
Kantonsforstamt	Fr. 500.--

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein (mit Totalbetrag)
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 13. Juni 2013
- Rodungsbewilligung vom 8. April 2013

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. genehmigte Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. genehmigte Erlasse)
- Amt für Umwelt und Energie (inkl. genehmigte Erlasse)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Schutzverordnung Anpassung Steinbruch II)
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt Rechtsdienst